



Informationsblatt zum Vergaberecht – sachlicher Anwendungsbereich

1 Was fällt unter das Vergaberecht?

Alle Leistungen (Baufträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge, Konzessionen) die von einem öffentlichen Auftraggeber gegen Entgelt (darunter fällt auch ein Tausch) beschafft werden. Das gilt für Beschaffungen **ab dem ersten Cent!** Es gibt jedoch, abhängig von Auftragswert, Vergabeverfahren mit nur wenigen Formvorschriften (z. B. Direktvergabe).

Da **Konzessionen** in Anträgen auf LE Förderung eine untergeordnete Rolle spielen, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

1.1 Was fällt nicht unter das Vergaberecht?

Eigenleistungen vom öffentlichen Auftraggeber fallen nie unter das Vergaberecht, genauso wie **echte unentgeltliche** Aufträge.

Es gibt auch Leistungen die **explizit** vom Vergaberecht **ausgenommen** sind obwohl es keine Eigenleistungen sind und sie gegen Entgelt bezogen werden. Hier die **wichtigsten Ausnahmen**:

- Echte Arbeitsverträge (keine freien Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer)
- Verträge über Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden,
- Dienstleistungsaufträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen (unter strengen Voraussetzungen),
- Beschaffungen über zentrale Beschaffungsstellen, wie die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) oder eine gleichwertige Einrichtung in einem EU-Mitgliedsstaat (Achtung: Die BBG betreibt auch eine sogenannte Direktvergabeplattform. Dort tritt die BBG nur als Vermittler auf, prüft aber nicht ob die gesetzlichen Vorgaben für Direktvergaben eingehalten werden.), usw.
- Weiteres ausgenommen sind Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Tochtergesellschaft eine Muttergesellschaft oder innerhalb einer öffentlich-

öffentlichen Kooperation erbringen lässt. Es müssen aber zusätzlich bestimmte Kontrollrechte, Beteiligungsverhältnisse und Anforderungen an die Tätigkeiten erfüllt sein, damit die Ausnahme gilt.

2 Welche Auftragsart liegt vor?

Das Bundesvergabegesetz 2018¹ nennt elf verschiedene Vergabeverfahren und für jedes gelten andere Voraussetzungen und Regeln. Um entscheiden zu können, welches Verfahren für die bevorstehende Beschaffung angewendet werden kann, muss zuerst geklärt werden, um welche **Auftragsart** es sich handelt und wie viel voraussichtlich dafür bezahlt werden muss („**Auftragswertschätzung**“).

Es gibt im Vergaberecht drei verschiedene Auftragsarten, nämlich den **Bau- Liefer- und Dienstleistungsauftrag**:

Bauaufträge sind entgeltliche Verträge, die die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauleistungen zum Gegenstand haben.

Dazu zählen z. B.: Hochbau, Tiefbau, Renovierung, Abbruch, Erdarbeiten, Test- und Suchbohrungen, Dachdeckung, Straßenbau, Wasserbau, Eisenbahnbau, Bauinstallationen, Elektroinstallationen, Dämmungen, Installateurarbeiten, Gipserei, Anbringen von Stuckaturen, Verputz, Fußboden- Fliesen- Plattenlegerei, Malerarbeiten, Bautischlerei u.ä.

Zusammengefasst handelt es sich bei Leistungen, die später mit dem Boden oder einem Gebäude physisch verbunden sind, um Bauleistungen.

Achtung: Eine Bauleistung, die von einem privaten Unternehmen erbracht wird, das kein öffentlicher Auftraggeber ist und daher dem Vergaberecht nicht unterliegt, kann dennoch dem Vergaberecht unterliegen, wenn ein anderer öffentlicher Auftraggeber bei der Gestaltung mitwirkt und später das Bauwerk kauft. Grund dafür ist, dass in der Vergangenheit auf diese Art Umgehungskonstruktionen geschaffen wurden und der Gesetzgeber dem einen Riegel vorgeschoben hat.

¹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018) StF: BGBl. I Nr. 65/2018 idgF. Nachfolgende Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das BVergG 2018.

Liefieraufträge sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

Allgemein spricht man bei Liefieraufträgen von der Beschaffung beweglicher Güter die meist in großer Stückzahl gefertigt werden und typischerweise nicht erst individuell auf den Auftraggeber angepasst werden.

Beispiele: Büromöbel (wenn nicht maßgeschneidert), PKW, Glühbirnen, Schutzausrüstung, Drucksorten, Schulobst, Schulmilch u.ä.

Dienstleistungsaufträge sind entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Liefieraufträge sind.

Beispiele: Werbeplakate, Gutachten, Kunstwerke, Vorträge durch externe Trainer, Logistik, Planungsleistungen, etc.

Aufträge, die Bauleistungen, Lieferleistungen und/oder Dienstleistung umfassen gelten als jene Leistungsart die den Hauptgegenstand des Auftrages bildet („Main-object Theorie“).

Aufträge, die Lieferleistungen und Dienstleistungen beinhalten werden als jene Leistungsart eingeteilt die den höheren Geldwert aufweist. („Main-value Theorie“).

3 Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?

Die Auftragswertschätzung ist der nächste Schritt auf der Suche nach dem richtigen Vergabeverfahren.

Der geschätzte Auftragswert ist immer der Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen ohne Umsatzsteuer, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich gezahlt werden muss. Dabei müssen Prämien, Zahlungen an Bewerber oder Bieter oder Vertragsoptionen immer eingerechnet werden, auch wenn nicht sicher ist, ob z. B. eine Verlängerungsoption tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Schätzung muss **sachkundig** ermittelt werden, das heißt, z. B. durch Erfahrungswerte aus vorhergehenden Projekten (diese dürfen nicht zu lange zurückliegen und müssen um eine Bedarfssteigerung und die Indexanpassung erhöht werden), durch Internetrecherche oder unverbindliche Preisauskünfte der Lieferanten. Bei komplizierten Beschaffungen kann es notwendig sein, einen externen, sachkundigen Experten (z. B. Ziviltechniker, Baumeister) heranzuziehen. Wichtig ist, dass die Auftragswertschätzung vor der Einleitung des Beschaffungsvorgangs **nachvollziehbar dokumentiert** wird (das gilt auch für Direktvergaben).

3.1 Wie wird zusammengerechnet, wenn verschiedenen Auftragsarten vorkommen?

Werden in einem geförderten Projekt („Vorhaben“) verschiedene Aufträge von unterschiedlichen Unternehmen ausgeführt, kann es vorkommen, dass z. B. die Leistung vom Unternehmen A einen Lieferauftrag, jene vom Unternehmen B einen Dienstleistungsauftrag und vom Unternehmer C einen Bauauftrag darstellt. In diesem Fall sind die Auftragsarten getrennt voneinander zu betrachten.

Wenn aber zwei oder drei verschiedene Leistungsarten (= Bau-, Liefer-, oder Dienstleistung) an ein Unternehmen vergeben werden sollen („Generalunternehmer“), wird der Hauptgegenstand des Auftrages betrachtet (oder wenn es sich nur um Liefer- und Dienstleistungen handelt, der Auftragswert. (siehe Punkt 2.) Ist der Hauptgegenstand („der wichtigste Teil“) der Bauauftrag, handelt es sich bei der ganzen Leistung um einen Bauauftrag. Stellt der Lieferanteil den Hauptgegenstand dar, handelt es sich bei der gesamten Leistung um eine Lieferleistung. Dasselbe gilt auch für den Dienstleistungsanteil. Der Hauptgegenstand muss nicht die teuerste Teilleistung sein, wenn eine Bauleistung enthalten ist (Main-object Theorie).

Bei Aufträgen an einen Unternehmer, die eine Lieferung und eine Dienstleistung umfassen, aber keine Bauleistung, muss der geschätzte (Geld)Wert herangezogen werden. Ist der Lieferanteil mehr wert, ist der ganze Auftrag ein Lieferauftrag. Ist der Dienstleistungsteil der teurere Teil, handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag.

Beispiel 1:

Vorhaben		
Auftragsart (= Leistungsart)		
Bauleistung 1 (Unternehmer A)	Lieferleistung 1 (Unternehmer A)	Dienstleistung 1 (Unternehmer A)
Bauleistung 2 (Unternehmer A)	Lieferleistung 2 (Unternehmer A)	Dienstleistung 2 (Unternehmer A)
Bauleistung 3 (Unternehmer A)		Dienstleistung 3 (Unternehmer A)

Im Beispiel 1 sollen alle Leistungen von einem Unternehmer A bezogen werden. Sie müssen daher für den geschätzten Auftragswert alle zusammengerechnet werden. Da Bauleistungen enthalten sind, muss der Hauptzweck des Vorhabens betrachtet werden

und dementsprechend die einzelnen Teilleistungen zu einer der drei Leistungsarten zusammengefasst werden.

(Achtung: Der Gesetzgeber empfiehlt die Beauftragung von mehreren kleinen Unternehmen anstelle von einem großen Generalunternehmer. Wenn dies vom Auftraggeber nicht gewünscht ist, muss dokumentiert begründet werden, warum keine KMU (mit Losvergaben) gewählt werden sollen.)

3.2 Dieselbe Auftragsart von verschiedenen Unternehmen, oder mehrmalige Beauftragung desselben Unternehmens?

Wenn von verschiedenen Unternehmen Leistungen bezogen werden, die unter dieselbe Auftragsart (entweder Bau-, Liefer-, oder Dienstleistungsauftrag) fallen, kann es vorkommen, dass die geschätzten Auftragswerte zusammengerechnet werden müssen.

Beispiel 2:

Vorhaben		
Auftragsart (= Leistungsart)		
Bauleistung 1 (Unternehmer A)	Lieferleistung 1 (Unternehmer D)	Dienstleistung 1 (Unternehmer F)
Bauleistung 2 (Unternehmer B)	Lieferleistung 2 (Unternehmer E)	Dienstleistung 2 (Unternehmer G)
Bauleistung 3 (Unternehmer C)		Dienstleistung 3 (Unternehmer H)

In Beispiel 2 sollen alle Leistungsteile des Vorhabens von verschiedenen Unternehmen ausgeführt werden. Es muss nicht auftragsartübergreifend zusammengerechnet werden. Aber es muss geprüft werden, ob alle Bauleistungen, alle Lieferleistungen und alle Dienstleistungen untereinander (spaltenweis) summiert werden müssen. Vgl. §§ 13 bis 16.

4 Grundsätze

Bei jedem Vergabeverfahren sind die in § 20 festgelegten Grundsätze einzuhalten. Der allgemeine Normzweck liegt im Schutz des freien und lauten Wettbewerbs unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bzw. aller weiteren unionsrechtlich relevanten Grundsätze. Die wichtigsten sind: der Grundsatz der Gleichbehandlung, das

Diskriminierungsverbot, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Transparenzgebot.

Auch das Gebot zur Verhinderung von Interessenkonflikten, welches vom Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Transparenzgebot sowie dem Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs abgeleitet wird, muss bei jedem Vergabeverfahren – auch bei Direktvergaben - (dokumentiert) eingehalten werden. Bereits der Anschein, dass durch bestimmte Interessen die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters beeinträchtigt sein könnte, reicht für das Vorliegen eines Interessenkonfliktes aus, welcher neutralisiert werden muss.

Beispiel eines nicht neutralisierten Interessenkonflikts: Frau XY ist sowohl Geschäftsführerin beim öffentlichen Auftraggeber als auch beim Zuschlagsempfänger. Sie ist an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt und auch Mitglied der Bewertungskommission bei der Auswahl des Angebots. Zeigt sie den Interessenkonflikt auf, erklärt sich aufgrund ihrer Doppelgeschäftsführerinneneigenschaft für befangen und enthält sich der Stimme bei der Bewertungssitzung, ist dies die korrekte Vorgangsweise. Die Enthaltung muss im Speziellen bei der Angebotsöffnung, der Angebotsprüfung und -bewertung entsprechend dokumentiert werden. Zusätzlich sollte eine personelle und organisatorische Trennung für solche Beschaffungen eingeführt werden. Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten sind z. B. die dokumentierte Schulung der Angestellten, die Einrichtung von Compliance-Systemen und internen Revisions- und Controlling-Systemen und die personelle und organisatorische Trennung jener Angestellten, die mit der Vergabe betraut werden.

Selbiges gilt (außer bei Direktvergaben), wenn ein Unternehmen zur Planung eines Projekts herangezogen wird, dass dann später für die Durchführung ein Angebot legt. Nur wenn sichergestellt werden kann, dass das planende Unternehmen keinen Vorteil gegenüber den übrigen Bietern hat (z. B. Informationsvorsprung, Naheverhältnis zum Auftraggeber u.ä.) darf dieses zur Ausschreibung zugelassen werden. Andernfalls muss das Unternehmen wegen drohender Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen werden.

Auch Eignungs- und Zuschlagskriterien müssen den Grundsätzen des Vergabeverfahrens entsprechen.

Eignungskriterien dienen der Überprüfung, ob die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der/des Unternehmen(s) gegeben sind. Sie sind unternehmensbezogen auszuwählen (und typischerweise mit Ja/Nein zu beantworten).

Zuschlagskriterien sind auftragsbezogen zu wählen und ermöglichen – nach ihrer Gewichtung – einen Vergleich der Angebote untereinander.

Achtung:

Anhand der Zuschlagskriterien muss eine im Nachhinein objektiv nachvollziehbare, plausible Ermittlung des besten Angebots und Vergleichbarkeit der Angebote möglich sein. D. h., die Kriterien müssen so formuliert sein, dass alle durchschnittlich fachkundigen Bieter sie bei der Anwendung der üblichen Sorgfalt in gleicher Weise auslegen können.

Beispiel: Wird als Zuschlagskriterium die Erfahrung des Schlüsselpersonals bewertet, muss genau angeführt sein, in welcher Art und Weise (z. B. durch Vorlage von Referenzen, wobei die Inhalte der Referenzen auch objektiv nachvollziehbar definiert sein müssen) für welchen Zeitraum etc. diese Erfahrungen nachgewiesen werden müssen.

Referenzen können unternehmens- und/oder auftragsbezogen Verwendung finden. Hier ist zu beachten, dass keine Doppelverwertung erfolgt. Diese wäre unzulässig. Werden Referenzelemente vom Auftraggeber unternehmens- und auftragsbezogen gewünscht, ist auf ihre korrekte Trennung für die Beurteilung als Eignungs- bzw. Zuschlagskriterium zu achten.

Das Gebot der Umweltgerechtigkeit der Leistung ist ebenfalls speziell hervorzuheben, da der Umweltgedanke auch im Vergaberecht immer wichtiger wird. Laut Gesetzesmaterialien hat „eine umweltgerechte Beschaffung in erster Linie an der korrekten Festlegung des Auftragsgegenstandes (insbesondere durch ökologische technische Spezifikationen, Verschreibung von ökologischen Gütezeichen usw) anzuknüpfen“.

Achtung:

Nach § 71 Abs. 2 GSP-AV müssen Gebietskörperschaften und Einrichtungen im Eigentum von Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit § 20 Abs. 5 den Nationalen Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung einhalten. Nähere Infos dazu unter <https://www.nabe.gv.at/>.

5 Welche Schwellenwerte müssen beachtet werden?

Die Schwellenwerte stellen die Grenzen dar, innerhalb derer die zulässigen Vergabeverfahrensarten gewählt werden können.

Achtung:

Für den Zeitraum 01.01.2023 bis 06.02.2023 galten andere Schwellenwerte, nämlich:

- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung EUR 80.000,00 (§ 43 2),
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung EUR 80.000,00 (§ 44 Abs. 2 Z 1) und
- Direktvergabe EUR 50.000,00 (§ 46 Abs. 2).

Es wird zwischen dem Unterschwellenbereich (USB) (Liefer- und Dienstleistungen unter EUR 221.000,00; Bauleistungen unter EUR 5.538.000,00) und dem Oberschwellenbereich (OSB) (Liefer- und Dienstleistungen ab EUR 221.000,00; Bauleistungen EUR 5.538.000,00) unterschieden. Die Unterscheidung ist wichtig um zu wissen ob und wie das Verfahren bekannt gemacht werden muss. Außerdem kann in beiden Bereichen zwischen verschiedenen Vergabeverfahren gewählt werden.

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich müssen europaweit auf www.ted.europa.eu und auf www.data.gv.at bekannt gemacht werden. Für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich gibt es unterschiedliche Bekanntmachungsvorschriften.

5.1 Wie erfolgt eine Bekanntmachung im Unterschwellenbereich?

Der öffentliche Auftraggeber hat Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich zu veröffentlichen, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren www.data.gv.at bereitstellt und darin auf die Kerndaten für Bekanntmachungen verweist. Der öffentliche Auftraggeber hat diese Kerndaten in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen. Eine Bekanntmachung im Beschafferprofil darf nicht vor Verfügbarkeit der Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren und der Kerndaten für Bekanntmachung erfolgen. Im Beschafferprofil ist das Datum der Zur-Verfügung-Stellung der Kerndaten anzugeben.

Die Verfügbarkeit der Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren und der Kerndaten für Bekanntmachungen muss zumindest bis zum Ablauf der Angebotsfrist gewährleistet sein.

5.1.1 Grenzüberschreitendes Interesse

Vergaben im Unterschwellenbereich sind grundsätzlich nur in Österreich bekannt zu machen. Der EuGH geht trotzdem davon aus, dass auch Aufträge von geringem Wert unter Umständen für Unternehmen aus den übrigen EU-Ländern interessant sein können (dies bezeichnet der EuGH als „grenzüberschreitendes Interesse“). Der EuGH ging z. B. von grenzüberschreitendem Interesse aus, als die Republik Österreich die Österreichische Staatsdruckerei GmbH mit dem Druck spezieller Ausweisdokumente im Zuge einer Direktvergabe in der Höhe von EUR 56.000,00 beauftragen wollte. Da der Markt für solche fälschungssicheren Ausweispapiere in der EU spezialisiert, klein und international verflochten ist und keine geographische Nähe für die Ausführung erforderlich ist, ging der EUGH von grenzüberschreitendem Interesse aus. (EuGH 20.3.2018, Rs C-187/16)

Wenn so ein grenzüberschreitendes Interesse vermutet wird, muss der öffentliche Auftraggeber sicherstellen, dass die Grundsätze des Unionsrechts (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlungsgrundsatz, Transparenz) eingehalten werden. Dann muss auch eine Direktvergabe EU weit ausgeschrieben werden.

5.2 Wie erfolgt eine Bekanntmachung im Oberschwellenbereich?

Jeder öffentliche Auftraggeber hat geplante Beschaffungen im Oberschwellenbereich mittels eines Standardformulars² dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen) elektronisch zu übermitteln. Das Amt veröffentlicht die Bekanntmachung auf www.ted.europa.eu. Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen nachweisen können.

² <https://simap.ted.europa.eu/de/standard-forms-for-public-procurement>

Zusätzlich hat eine Veröffentlichung auf www.data.gv.at zu erfolgen – siehe oben.

Achtung:

Nach einem durchgeführten Vergabeverfahren müssen alle Aufträge (sowie Rahmenvereinbarungen und Ergebnisse jedes Ideenwettbewerbs) ab EUR 50 000,00 auf www.data.gv.at bekannt gegeben werden. Verfahren im Oberschwellenbereich müssen zusätzlich auf www.ted.europa.eu bekanntgegeben werden. Vgl. § 62 iVm § 375.

Außerdem müssen die jährlichen statistischen Meldeverpflichtungen beachtet werden. Vgl.

6 Die Vergabeverfahrensarten

6.1 Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

6.1.1 Direktvergaben (ohne Bekanntmachung)

Für sachkundig geschätzte Auftragswerte unter **EUR 143.000,00** ohne USt (siehe § 46 Abs. 2 iVm § 1 Z 3 Schwellenwertverordnung 2025).

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei und unmittelbar von einem ausgewählten befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer gegen Entgelt bezogen. Es muss keine vorherige Bekanntmachung auf www.data.gv.at erfolgen. Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen, es gibt jedoch keine bindenden Regeln wie diese geprüft werden müssen. Eingeholte unverbindliche Preisauskünfte oder Vergleichsangebote sind zu dokumentieren.

6.1.2 Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Für sachkundig geschätzte Auftragswerte unter **EUR 143.000,00** ohne USt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder unter **EUR 500.000,00** bei Bauleistungen (§ 47 Abs. 2 Z 1 iVm § 1 Z 3 Schwellenwertverordnung 2025).

Die beabsichtigte Vergabe ist österreichweit (www.data.gv.at) bekanntzumachen. Dabei sind lediglich der Auftraggeber, der Gegenstand der Leistung, sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist und der Hinweis, wo nähere Informationen und der Verfahrensablauf verfügbar sind, anzugeben.

Weiters sind objektive, nichtdiskriminierende Kriterien für die Auswahl des Unternehmers festzulegen und zu dokumentieren. Diese können, müssen aber nicht veröffentlicht werden. Allen, die sich um die Teilnahme beworben haben oder ein Angebot gelegt

haben, ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung mitzuteilen, wem der Zuschlag, mit Angabe des Gesamtpreises, erteilt wurde.

Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vorliegen.

6.2 Weitere Verfahrensarten im Unterschwellenbereich

Für sachkundig geschätzte Auftragswerte unter **EUR 221.000,00** ohne USt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder unter **EUR 5.538.000,00** bei Bauaufträgen (§ 12 Abs. 2 Z 3 iVm Abs. 3).

Die einzelnen Verfahrensarten werden nur kurz umrissen, da eine ausführliche Beschreibung den Umfang des Infoblattes übersteigen würde.

Für alle Verfahrensarten gilt, dass die ausschlaggebenden Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens zu dokumentieren sind. Im Streitfall sind diese vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu beweisen und die Akten des Vergabeverfahrens vorzulegen.

6.2.1 Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

Einstufiges Verfahren, bei dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen in der Bekanntmachung (www.data.gv.at) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

Das Verfahren eignet sich für Leistungen, die z. B. durch Normen eindeutig beschreiben werden können und eindeutig vergleichbar sind.

6.2.2 Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Einstufiges Verfahren für sachkundig geschätzte Auftragswerte unter **EUR 143.000,00** ohne USt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen oder Bauaufträgen unter **EUR 1.000.000,00** (siehe § 43 Z 2 iVm § 1 Z 1 u. 2 Schwellenwertverordnung 2025).

Mindestens **drei** geeignete Unternehmen sind zur Angebotslegung aufzufordern.

Die aufzufordernden Unternehmen sollen bei mehreren Aufträgen über mehrere Jahre so häufig wie möglich gewechselt und wenn möglich KMU miteinbezogen werden.

6.2.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist ein zweistufiges Verfahren. Nachdem in der ersten Stufe eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, werden mindestens drei Unternehmen in die zweite Stufe zugelassen und zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Danach kann bis auf wenige Ausnahmen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

6.2.4 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung müssen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Legung eines Angebots aufgefordert werden. Wiederum sind die aufzufordernden Unternehmen so häufig wie möglich zu wechseln und sind nach Möglichkeit KMU miteinzubeziehen.

Das Verfahren darf nur in im Bundesvergabegesetz 2018 geregelten Ausnahmefällen angewendet werden – unter gewissen Umständen kann ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Teilnehmer durchgeführt werden.

6.2.5 Rahmenvereinbarung (§§ 31 Abs. 7, 153 ff)

Die Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern. Die Leistung wird, je nach Vereinbarung, entweder mit oder ohne einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen (abgerufen).

Die Rahmenvereinbarung darf nicht mit einem sogenannten Rahmenvertrag verwechselt werden. Der Rahmenvertrag ist eine „normale“ zweiseitige zivilrechtliche Vereinbarung mit Abnahmeverpflichtung und kann z. B. als Liefer- oder Dienstleistung beschafft werden.

6.2.6 Elektronische Auktion (§§ 38, 156 ff)

Eine elektronische Auktion ist ein iteratives, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag erteilt werden soll. Hierbei werden nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise bzw. neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt, sodass aufgrund einer automatischen Klassifikation dieser neuen Angebote die Zuweisung einer Rangfolge ermöglicht wird.

6.3 Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich

Der sogenannte Oberschwellenbereich gilt bei einem geschätzten Auftragswert bei Liefer- oder Dienstleistungen von mindestens EUR 221.000,00 ohne USt (§ 12 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3) und bei Bauaufträgen mindestens EUR 5.538.000,00.

Ab diesen Schwellenwerten handelt es sich um Vergabeverfahren im sogenannten Oberschwellenbereich. Das heißt, Bekanntmachungen sind sowohl auf Unionsebene auf ted.europa.eu als auch österreichweit auf data.gv.at zu veröffentlichen. Die Kommunikation mit den Unternehmen hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen und alle relevanten Unterlagen der Bieter müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einem qualifizierten elektronischen Siegel oder einer Amtssignatur versehen werden. Es wird die Verwendung einer elektronischen Vergabeplattform empfohlen.

6.3.1 Offenes Verfahren (§§ 31 Abs. 2, 33)

Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird in der Bekanntmachung auf www.ted.europa.eu und www.data.gv.at zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Das Verfahren eignet sich für Leistungen die z. B. durch Normen eindeutig beschreiben werden können und eindeutig vergleichbar sind.

6.3.2 Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (§ 31 Abs. 3)

Hier handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren.

In der ersten Stufe werden eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen mittels Bekanntmachung zur Abgaben eines Teilnahmeantrages eingeladen.

In der zweiten Stufe werden ausgewählte Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

6.3.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (§§ 31 Abs. 5, 34)

Aufträge können im Wege des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder im Wege des wettbewerblichen Dialoges vergeben werden, wenn:

- die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können oder
- der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst oder
- der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit seiner Art, Komplexität oder seinen rechtlichen oder finanziellen Bedingungen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann oder
- die technischen Spezifikationen vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung, eine gemeinsame technische Spezifikation oder eine technische Bezugsgröße erstellt werden können oder
- im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur unannehm-bare Angebote abgegeben worden sind.

6.3.4 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§§ 31 Abs. 6, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1)

Es ist zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu unterscheiden – die Auflistung ist nicht vollständig, sondern umfasst nur jene Punkte, die möglicherweise für LE-Förderprojekte relevant sein könnten:

- wenn im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung kein oder kein im Sinne des § 35 Abs. 2 geeignetes Angebot abgegeben oder kein oder kein im Sinne des § 25 Abs. 2 geeigneter Teilnahmeantrag gestellt worden ist und die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich geändert werden oder
- die Lieferung bzw. Leistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, weil das Ziel der Auftragsvergabe die Erschaffung oder der Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung ist, oder
- aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann oder
- wenn dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Auftraggeber zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Ereignissen vorliegen, die die Fristeneinhaltung für ein Vergabeverfahren nicht zulassen oder
- wenn neue Bau- oder Dienstleistungen in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen unter Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Z. 5 lit. a bis g bzw. § 37 Abs. 1 Z 6 lit. a bis g (nicht bei Lieferaufträgen) oder
- wenn Waren zu besonders günstigen Bedingungen von Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen, oder von Verwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der EWR-Vertragsparteien vorgesehenen gleichartigen Verfahrens oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der EWR-Vertragsparteien vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden (§ 36 Abs. 1 Z 8 bzw. § 37 Abs. 1 Z 5; nicht bei Bauaufträgen) oder
- wenn es sich um Waren handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs-, oder Entwicklungszwecken hergestellt werden, wobei der Auftrag jedoch nicht die Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit der Ware oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten umfassen darf (nur bei Lieferaufträgen § 36 Abs. 1 Z 5), oder
- wenn für früher durchgeführte Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung der gelieferten Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von bestehenden Lieferungen oder Einrichtungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten (nur bei Lieferaufträgen § 36 Abs. 1 Z 6), oder

- es sich um Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden (nur bei Lieferaufträgen § 36 Abs. 1 Z 7), oder
- wenn im Anschluss an einen durchgeführten Wettbewerb der Auftrag gemäß den im Wettbewerb festgelegten Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss; Im letzteren Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufzufordern (nur bei Dienstleistungsaufträgen § 37 Abs. 1 Z 7).

6.3.5 Rahmenvereinbarung (§§ 39, 153 ff)

Siehe die Ausführungen oben beim Unterschwellenbereich.

6.3.6 Dynamisches Beschaffungssystem (§§ 40, 161 ff)

Siehe die Ausführungen oben beim Unterschwellenbereich.

6.3.7 Wettbewerblicher Dialog (§§ 34, 115 ff)

Dieser Dialog kann gewählt werden, wenn es sich um komplexe Aufträge handelt und die Vergabe im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nach Ansicht des Auftraggebers nicht möglich ist.

Ein Auftrag ist komplex, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist

- die technischen Spezifikationen oder die
- rechtlichen oder finanziellen Konditionen des Vorhabens

anzugeben.

Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert, mit ausgewählten Bewerbern wird eine Lösung erarbeitet und dann erfolgt die Angebotsabgabe.

6.3.8 Wettbewerb (§§ 42, 163 ff)

- Offener Wettbewerb steht allen Teilnahmeberechtigten offen.
- Beim nicht offenen Wettbewerb ist die Anzahl der Teilnehmer festzulegen.

7 Änderungen während der Laufzeit des Vertrages

Wesentliche Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen während ihrer Laufzeit sind nur nach einer erneuten Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. Eine Änderung eines Vertrages oder einer Rahmenvereinbarung ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Vertrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich vom ursprünglichen Vertrag bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung unterscheidet.

Eine Änderung gilt weiters jedenfalls als wesentliche Änderung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,
 - die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder
 - die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebotes ermöglicht hätten oder
 - das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten, oder
- oder mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Vertrag bzw. der ursprünglichen Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen war, oder
- mit der Änderung wird der Umfang des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung erheblich ausgeweitet oder verringert, oder
- ein neuer Vertragspartner ersetzt den Auftragnehmer, an den der Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte, in anderen als den in Abs. 3 Z 3 vorgesehenen Fällen.

Folgende Änderungen von Verträgen und Rahmenvereinbarungen sind als **unwesentliche** Änderungen anzusehen:

- Änderungen der Auftragssumme, sofern sie
 - die Schwellenwerte und
 - 10 % der ursprünglichen Auftragssumme bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % der ursprünglichen Auftragssumme bei Bauaufträgen nicht übersteigen.

Der Gesamtcharakter des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung darf sich aufgrund der Änderungen nicht verändern. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowertes der aufeinander folgenden Änderungen bestimmt.

- Änderungen, die unabhängig von ihrem Wert in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen in klar, präzise und eindeutig formulierten Vertragsänderungsklauseln vorgesehen sind gelten ebenfalls als unwesentlich. Der Gesamtcharakter des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung muss jedenfalls unverändert bleiben.

Das Bundesvergabegesetz 2018 zählt in § 365 weitere wesentliche und unwesentliche Vertragsänderungen auf.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb und Redaktion:

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 99

E-Mail: office@ama.gv.at, dfp@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I, und Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II.

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte:

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von Agrarmarkt Austria erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Haftung:

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der Agrarmarkt Austria und der Autorinnen bzw. Autoren ausgeschlossen. Zur leichten Lesbarkeit und Verständlichkeit wurden die Rechtausführungen und Beispiele verkürzt dargestellt und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.